



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0093/2023

Vorlage: ST/0021/2024		Datum: 23.02.2024	
Dezernat 2			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.: 31.20.01/Lo	
Betreff:			
Stellungnahme zum Antrag der CDU-Ratsfraktion: Änderung der Marktsatzung			
Gremienweg:			
13.03.2024	Fachausschuss der Ämter 31 (Ordnungsamt) und 37 (Amt für Brand- und Katastrophenschutz) TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt <input type="checkbox"/> Enthaltungen <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
			<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt geändert

Stellungnahme:

Zum Änderungsvorschlag der CDU-Fraktion vom 14.09.2023:

§ 27 Abs. 3 Satz 1: „Ein Unternehmer hat...bis 30 Tage vor... für adäquaten Ersatz zu sorgen.“

Wenn der ausfallende Unternehmende den Ersatzunternehmenden verbindlich bestimmen darf, würde dies § 27 Abs. 4 widersprechen. Dieser besagt: "Ein Tausch von Standplätzen zwischen den Schaustellern untereinander sowie die Überlassung eines Platzes an Dritte ist nicht zulässig. Über die Vergabe eines freigewordenen Platzes entscheidet ausschließlich die Stadt". Diese Regelung muss so beibehalten werden, damit die Verwaltung prüfen und sicherstellen kann, dass der einspringende Unternehmende überhaupt ein adäquater Ersatz ist und die gewerberechtliche Zuverlässigkeit besitzt. Die Änderung würde auch den §§ 5 - 9 (Allgemeiner Teil der Marktsatzung: vorherige Zulassung durch die Stadt Koblenz, Zulassung ist nicht übertragbar, usw.) widersprechen und das in § 26 geregelte besondere Zulassungsverfahren für Kirmessen ggf. unterlaufen.

Deshalb kann die Verwaltung diesem Vorschlag nicht zustimmen.

Da die Verwaltung im regelmäßigen Austausch mit Herrn Müller vom Schaustellerverband steht, konnte bei bisherigen Absagen der Unternehmenden in den meisten Fällen Ersatz gefunden werden. Dies gelingt natürlich nicht immer, da die Schaustellenden schon zu Beginn des Jahres ihre gesamten Termine planen.

§ 27 Abs. 3 Satz 2: „Bei wiederholter Nichtinanspruchnahme nicht mehr berücksichtigen...“

Diese Forderung ist bereits in § 7 Abs. 3 Nr. b (Allgemeiner Teil) geregelt. Dieser besagt, dass die Zulassung versagt werden kann, wenn die Bewerbenden bereits gegen Vorschriften der Marktsatzung verstoßen haben und zu befürchten ist, dass sich solche Verstöße wiederholen. Daraus folgt, dass die Verwaltung die Schaustellenden, die wiederholt nicht fristgerecht 14 Tage vor der Veranstaltung abgesagt haben, bereits jetzt zukünftig ausschließen kann. Außerdem ist gem. § 33 Abs. 1 Nr. 31 ein Ordnungswidrigkeitsverfahren möglich, wenn gegen die Anzeigepflicht verstoßen wurde. Beides war in der Praxis bisher nicht relevant.

Dieser Ergänzungsvorschlag ist aus Sicht der Verwaltung überflüssig, da er in der Praxis, unter anderem, durch den regelmäßigen Austausch mit Herrn Müller und den der Verwaltung zur Verfügung stehenden Mitteln ohnehin bereits entsprechend umgesetzt wird.

Zu den Änderungsvorschlägen der WGS-Fraktion vom 30.01.2024:

1) *„Koblenzer Unternehmer sollten immer Vorrang haben“*

Hierzu wurde bereits im Juli 2023 zum damaligen Antrag der CDU-Fraktion auf Änderung des § 26 Abs. 3 (Zulassung zu den Kirmessen) ausführlich Stellung genommen, die zur Erinnerung nochmal beigefügt ist:

„Bei der derzeitigen Zulassungsregelung wird - bei ausreichendem Platz und Gleichwertigkeit der Attraktivität der Fahrgeschäfte oder Stände der Schaustellenden - die Auswahl nur nach dem Prioritätssystem also der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen (oder bei gleichzeitigem Eingang das Losverfahren) getroffen. Dieses Verfahren ist transparent, nachvollziehbar und berücksichtigt jeden Bewerber, dessen Zulassung bei den zuvor genannten Auswahlkriterien und gleichem Sachverhalt letztlich nur im Losverfahren scheitern kann.

Damit ist sichergestellt, dass sich möglichst viele Schaustellende für Koblenzer Kirmessen bewerben, weil alle die gleiche reale Zulassungschance haben. Die Verwaltung kann also aus einem vielfältigen Angebot auswählen. So wird gewährleistet, dass die einzelne Kirmes auf lange Sicht attraktiv bleibt und Anziehungskraft hat, denn die Kirmes wird zur Belustigung der Bevölkerung und zur Unterhaltung des Publikums veranstaltet. Die Verwaltung handelt nicht aus wirtschaftspolitischer Sicht, um für Beschäftigung und Verdienst der Schaustellenden zu sorgen. Gleichwohl kommt natürlich eine gut besuchte Kirmes allen teilnehmenden Schaustellenden zu Gute.

Die geplante Änderung der Zulassungsregelung bedeutet jedoch eine Bevorzugung örtlicher Schaustellenden zum Nachteil der auswärtigen Schaustellenden: Lokale Schaustellende können sich auf den „letzten Drücker“ bewerben und haben dennoch bei der Zulassung „die Nase vorn“ gegenüber den anderen Schaustellenden.

Damit würde diese Privilegierung der örtlichen Schaustellenden den Grundsatz der Gleichheit und der Markt- und Wettbewerbsfreiheit verletzen.

Es sollte auch berücksichtigt werden, ob die geplante Änderung den örtlichen Bewerbern tatsächlich nutzt. Denn wenn auch andere Kommunen ihre Zulassungskriterien ändern, hätten die hier örtlichen Schaustellenden in der Region - wo sie selbst auswärtige Bewerber sind - auf lange Sicht gesehen eine schlechtere Ausgangsposition.

Aus Sicht der Verwaltung kommt hinzu, dass auswärtige Bewerber durch die beabsichtigte Benachteiligung das Interesse zur Teilnahme an Koblenzer Kirmessen verlieren könnten. Ein solcher Prozess würde genau den Verlust von Vielseitigkeit und Attraktivität noch bestehender Koblenzer Kirmessen bedeuten.

Wenn jetzt schon mangels Bewerbungen in einigen Stadtteilen überhaupt keine Kirmes mehr stattfindet, ist zu befürchten, dass bei Änderung der bisherigen Auswahlkriterien sich noch weniger Schaustellende bewerben und noch mehr Kirmessen aussterben.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen kann die geplante Änderung des § 26 der Marktsatzung aus Sicht der Verwaltung keine Zustimmung finden.“

Aufgrund des § 7 der Marktsatzung gilt dies sinngemäß auch für Wochen- und Flohmärkte.

2) *„Der Ausschank von Getränken bei den Wochenmärkten sollte erlaubt werden“*

Das Verabreichen von Speisen und Getränken wird in der Marktsatzung in § 18 Abs. 4 in Teil II: Wochenmärkte, mit dem Wortlaut „richtet sich nach § 68a der Gewerbeordnung“ angesprochen. § 68a der Gewerbeordnung erlaubt auf Märkten die Verabreichung von alkoholfreien Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle und verweist im Übrigen auf die allgemeinen Vorschriften. Hierunter fallen z. B. das Landesgesetz über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) und das Gaststättengesetz (GastG).

Ein Wochenmarkt wird grundsätzlich nach § 5 LMAMG festgesetzt. Ziel eines festgesetzten Wochenmarktes ist vor allem die Versorgung der Bevölkerung mit frischen Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfs. Ein Wochenmarkt ist nach § 5 Abs. 1 LMAMG eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbieterinnen und Anbietern eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbietet:

1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme lebender Tiere.

Nach § 18 Satz 1 LMAMG dürfen auf Märkten alkoholfreie Getränke, zubereitete Speisen und Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Ein Ausschank von alkoholischen Getränken (u.a. Weinausschank) ist hier nicht mit inbegriffen. Auf einem festgesetzten Wochenmarkt dürfen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 LMAMG lediglich alkoholische Getränke feilgeboten werden, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden. Feilbieten bedeutet, dass etwaige Speisen und Getränke zum Verkauf angeboten werden, ein Alkoholausschank ist hierunter nicht zu verstehen.

Nach Prüfung des Rechtsamtes stellt die Abgabe alkoholischer Getränke anlässlich der Wochenmärkte zum Verzehr an Ort und Stelle, eine gastgewerbliche Tätigkeit dar und ist somit nicht unter die Privilegierung des § 18 LMAMG zu subsumieren. Dies bedeutet, dass hierfür eine gaststättenrechtliche Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 GastG erforderlich ist. Bei lediglich wenigen/quartalsweisen Aktionen wäre auch eine Gestattung nach § 12 GastG möglich. Der Weinausschank, welcher räumlich vom Wochenmarkt abgesetzt werden muss, aber auf demselben Platz stattfindet, würde bei den wochenmarktfremden Ständen berücksichtigt und dazu führen, dass weniger zusätzliche Waren zugelassen werden dürften. Hierbei wäre allerdings zu beachten, dass dieser seinen Charakter nicht verlieren darf, was aufgrund der geringen Fläche der Wochenmärkte jedoch anzunehmen ist. Sowohl die Stadtverwaltung Mainz als auch die Stadtverwaltung Trier geben an, dass auf den dort befindlichen Wochenmärkten ein Ausschank alkoholischer Getränke nicht stattfindet, dieser ist dort ebenfalls verboten. Vielmehr handelt es sich in Mainz um das sog. „Marktfrühstück“, eine vom Wochenmarkt getrennte Veranstaltung. Hierfür verfügen die Winzer über eine separate gaststättenrechtliche Erlaubnis, die mit entsprechenden Auflagen verbunden ist. In Trier erfolgt der Ausschank auf einer separat vom Wochenmarkt zu betrachtenden Fläche, die nicht von der Marktfestsetzung erfasst wird. Der Alkoholausschank ist nur möglich, weil hierfür ca. 70 Winzer, abwechselnd in einem drei bis fünf Tage-Turnus Wein ausschenken und dort eine Gestattung gem. § 12 GastG besitzen. Bereits am 27.02.2023 wurde den Veranstaltenden der Wochenmärkte der Stadtteile Güls, Lay und Ehrenbreitstein in einem Gespräch unter Beteiligung des Büros des Oberbürgermeisters, dem Rechtsamt und dem Ordnungsamt die oben beschriebene Thematik erläutert und mit ihnen einvernehmlich entsprechende Lösungsmöglichkeiten gefunden.

Aus alledem folgt, dass § 18 Abs. 4 der Marktsatzung de facto nur ein Hinweis auf die Rechtslage ist, seine Aufhebung insofern irrelevant wäre. Es bedeutet aber auch, dass an dieser Stelle (und/oder überhaupt in einer Satzung) nichts erlaubt werden kann, was per Gesetz verboten ist. Demzufolge kann einer Änderung des § 18 Abs. 4 der Marktsatzung seitens der Verwaltung keinesfalls zugestimmt werden.

3) *„Die Aussteller sollten mit ihren Ständen immer den gleichen Platz bekommen, (so wurden einmal die Pyramide beim Weihnachtsmarkt vom Plan auf den Zentralplatz verlegt)“*

Die Marktsatzung gilt nur für die von der Stadt Koblenz veranstalteten Wochenmärkte, Flohmärkte und Kirmessen in abschließend aufgezählten Stadtteilen (vgl. § 1 Geltungsbereich). Insofern hat die Verwaltung mit der Verlegung der Weihnachtspyramide auf dem Weihnachtsmarkt nichts zu tun. Hingegen wird versichert, dass die Verwaltung immer die Platzwünsche der Standbetreibenden bzw. Schaustellenden unter Beachtung der Marktsatzung berücksichtigt. Soweit z. B. in den §§ 9 und 27 geregelt ist, dass ein Anspruch auf einen bestimmten Platz nicht besteht oder die Zuweisung nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgt, muss das auch so bleiben. Die Gründe ergeben sich aus § 9 Abs. 4 (besondere Umstände können immer eine Platzverlegung notwendig machen) und §§ 11 und 31 (aus Gründen der Sicherheit und Ordnung z. B. zur Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen).

Entsprechende Änderungen können seitens der Verwaltung deshalb nicht befürwortet werden.

4) *„Es sollten Vereine bei der Auswahl von Fahrgeschäften mit ins Boot genommen werden und mehr auf ihre Wünsche eingegangen werden“*

Soweit neben den Kirmesgesellschaften auch die Stadt Koblenz Kirmesveranstalterin ist, finden per se bereits Absprachen zwischen beiden statt. Wie an anderer Stelle erwähnt, gibt es auch regen Austausch mit dem Schaustellerverband. Darüber hinaus versichert die Verwaltung, dass alle Wünsche der Schaustellenden unter Beachtung der Satzung bereits schon jetzt berücksichtigt werden.

Da der oben genannte Aspekt bereits der praktischen Habung entspricht, ist dieser Ergänzungsvorschlag aus Sicht der Verwaltung überflüssig.

5) *„Standbetreiber sollten nicht für die Sanierung der Örtlichkeit zuständig sein“*

Nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) handelt es sich bei einer Veranstaltung (z. B. Kirmes) um eine übermäßige Straßenbenutzung (§ 29 Abs. 2 StVO), die erlaubnisbedürftig ist. Nach dem Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) geht die Nutzung des öffentlichen Straßenraums zum Betreiben eines Standes, wie z. B. eines Fahrgeschäftes, Schieß- oder Mandelwagens über den Gemeingebrauch hinaus. Es handelt sich um eine erlaubnispflichtige Sondernutzung (§ 41 LStrG), einhergehend mit allen Rechten und Pflichten. In diesem Zusammenhang stellen die Regelungen der Marktsatzung, z. B. § 13 (Haftung, Schadenersatz), § 19 (Stromversorgung) – und § 31 (Besondere Vorschriften zur Sicherheit und Ordnung) sicher, dass letztlich nicht die Allgemeinheit, sondern der Standbetreibende selbst die von ihm verursachten bzw. in der ihm übertragenen Verantwortlichkeit liegenden Schäden zu beseitigen und Vorkehrungen zu deren Verhinderung zu treffen hat. Ergänzend zu den rechtlichen Grundlagen stellt die Marktsatzung dies nochmal dar. Allein schon vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelungen, kann die Marktsatzung diesbezüglich nicht geändert werden.

6) *„Hintergrundmusik sollte auch auf Wochenmärkten möglich sein“*

Diesem Änderungswunsch steht § 18 Abs. 5 der Marktsatzung entgegen. Er besagt: „Die Beschicker haben sich jeder Aufdringlichkeit zu enthalten, insbesondere sind ...der Betrieb von Musikanlagen...und Lautsprecheranlagen ...unzulässig.“

Damit wird von vornherein verhindert, dass z. B. unterschiedliche Musik aus einzelnen Ständen „konkurriert“ oder die Lautstärke an sich zur Belästigung von Besuchern und Anwohnern führt. Per Satzung dürfte auch nichts zugelassen werden, was dem Landes-Immissionsschutzgesetz für Rheinland-Pfalz (LImSchG), z. B. § 6 „Benutzung von Tongeräten“ widerspricht. Außerdem dient ein Wochenmarkt doch vor allem der Versorgung der Bevölkerung mit frischen Lebensmitteln, wie an anderer Stelle ausgeführt wurde. Auch wenn sich dabei Menschen begegnen und austauschen, hat ein Wochenmarkt doch grundsätzlich nicht den Charakter einer Veranstaltung, bei der man sich länger aufhält.

Eine Änderung des § 18 wird seitens der Verwaltung deshalb nicht befürwortet.

7) *„Anmeldungen sollten für mehrere Jahre im Sinne der Entbürokratisierung möglich sein (§ 26 Abs. 1) insbesondere, da viele Veranstaltungen an einem festen Wochenende stattfinden“*

Die Verwaltung muss effektiver werden, um dem ständigem Aufgabenzuwachs bei gleichzeitig zunehmendem Personalmangel gerecht zu werden. Insofern klingt Entbürokratisierung gut, suggeriert es doch, dass Verwaltungsverfahren gänzlich eingespart oder zumindest einfacher und schneller erledigt werden können, um ans Ziel zu kommen. Ziel der Unternehmenden ist es, planungssicher an möglichst vielen von ihnen favorisierten Veranstaltungen im Jahr in und außerhalb von Koblenz mit ihrem gesamten Leistungs- und Warenangebot teilzunehmen. Für sie sieht der Vorschlag zunächst vereinfachend aus: eine Anmeldung/Antrag und man bleibt mit allem für mehrere Jahre im Bewerberpool. Dabei ist jedoch zu befürchten, dass sich ein Unternehmer auf Dauer in Koblenz „über Bedarf“ bewirbt, um gegenüber der Konkurrenz keinen Nachteil – sondern sozusagen immer einen Fuß in der Tür - zu haben. Frei nach dem Motto: Wenn Zusagen für die eigentlich favorisierten Veranstaltungen und Angebote – auch außerhalb von Koblenz - kommen, kann man ja immer noch restliche Termine oder Angebote in dem Jahr absagen. Leider ist es bereits jetzt so, dass die Schaustellenden sogar ihre jährlichen Bewerbungen nicht aktualisieren. In laufenden Zulassungsverfahren für dieses Jahr kam es bereits aus diesem Grund zu unnötigen Verfahren, eine Bewerbung für zwei Stände auf mehreren Veranstaltungen wurde nicht zurückgezogen, obwohl diese bereits verkauft waren. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens erhielt der Schaustellende also für das Blütenfest Güls zwei Zulassungen, die er gar nicht benötigte, was dazu führte, dass die Verwaltung zwei zusätzliche Verfahren durchführen musste. Für die Verwaltung nehmen die Antragsverfahren also nicht ab, sondern durch mehrjährige Bewerbungen sogar zu. Die Prüfungsverfahren werden ebenfalls nicht einfacher, sondern für beide Seiten aufwendiger: Das weiter vorne erläuterte Prioritätssystem aus § 26 Abs. 3 würde bereits im zweiten Jahr nach Änderung des Absatzes 1 ins Leere laufen. Denn alle Bewerbungen aus den Vorjahren wären als gleichzeitig eingegangen zu werten. Bei gleicher Attraktivität müsste dann z. B. in jedem Kirmesjahr im Losverfahren über die Zulassung entschieden werden, was bisher noch nicht vorgekommen ist. Neue Bewerbende hingegen kämen erst im nächsten Jahr zum Zug oder als „Lückenbüßer“. Die Verwaltung kann auch keine Verfahren durch z. B. mehrjährige Zulassungen sparen. Diese verbieten sich, weil sie den Sinn des Zulassungsverfahrens an sich und das Ziel der Verwaltung verfehlen. Deren Aufgabe nach § 7 Abs. 1 ist es, für attraktive Veranstaltungen zu sorgen, ein mindestens konstantes Qualitätsniveau zu sichern und ein möglichst vielseitiges, ausgewogenes Veranstaltungs-/Warenangebot zu erhalten. Jeder kann sich ohne Weiteres vorstellen, dass dies nur gelingen kann, wenn jedes Jahr aufs Neue entschieden wird, wer eine Zulassung erhält.

Die vorgeschlagene Änderung der mehrjährigen Anmeldungen wird seitens der Verwaltung deshalb keinesfalls befürwortet.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt, die vorgetragene Änderungswünsche aufgrund der dargelegten Ausführungen und der in der Praxis ohnehin schon bestehenden Handhabung abzulehnen.